

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/14 4Ob64/00s, 4Ob59/00f, 4Ob73/00i, 6Ob204/12m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.03.2000

Norm

ABGB §16

Rechtssatz

Eine durch die Tarnung einer Werbesendung als Privatpost (Ansichtskarte mit Urlaubsgruß) bewirkte Täuschung ist rechtswidrig; sie führt wegen der faktischen Notwendigkeit, die Werbung zumindest teilweise zur Kenntnis zu nehmen, auch zu einer mit dem Schutz des Privatbereichs unvereinbaren Belästigung. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht, weil ein Interesse des Werbenden an täuschenden Werbemaßnahmen von vornherein zu verneinen ist.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 64/00s

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 64/00s

• 4 Ob 59/00f

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 59/00f

Veröff: SZ 73/47

• 4 Ob 73/00i

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 73/00i

Auch; nur: Eine durch die Tarnung einer Werbesendung als Privatpost (Ansichtskarte mit Urlaubsgruß) bewirkte Täuschung ist rechtswidrig; sie führt wegen der faktischen Notwendigkeit, die Werbung zumindest teilweise zur Kenntnis zu nehmen. (T1)

• 6 Ob 204/12m

Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 204/12m

Vgl; Beisatz: Ist eine Einschaltung deutlich als "Anzeige" bezeichnet, entfällt damit eine Täuschung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113317

Im RIS seit

13.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$